

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/7176 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Rainer Funke, Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/2666 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung (JurAusbReformG)

- c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 14/7463 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes und der Bundesrechtsanwaltsordnung

A. Problem

Die Juristenausbildung ist reformbedürftig. Sie ist derzeit weitgehend auf den Richterberuf ausgerichtet. Rechtsberatung und Rechtsgestaltung spielen dabei eine nur untergeordnete Rolle. Für die Praxis wichtige Rechtsgebiete und Anwendungstechniken werden vernachlässigt. Insbesondere bereitet die Ausbildung unzureichend auf den Anwaltsberuf vor, obwohl die überwiegende Anzahl der Absolventinnen und Absolventen den Rechtsanwaltsberuf wählt.

Die Ausbildung selbst wird häufig zu sehr von der Examensvorbereitung dominiert. Rechtswissenschaftliche Fakultäten haben zu wenig Spielraum für die Entwicklung von Schwerpunkten in der Lehre. Außerdem wird der Internationalisierung der Rechtsbeziehungen und der Entwicklung der europäischen Integration noch zu wenig Rechnung getragen.

B. Lösung

Ein wesentliches Steuerungselement der Ausbildungsreform ist die Gestaltung der Studienabschlussprüfung. Sie hat Auswirkungen auf die Organisation des Studiums, seine Effektivität und die möglichen weiteren Ausbildungsschritte. Die Schwerpunktbereichsprüfung (bisher Wahlfachprüfung) der „Ersten Prüfung“ soll deshalb vollständig auf die Universitäten übertragen werden. Dies stärkt die Verantwortlichkeit der rechtswissenschaftlichen Fakultäten und ermöglicht, die Lehr- und Prüfungsinhalte im Schwerpunktbereich an moderne Entwicklungen schneller und flexibler anzupassen. Die juristischen Fakultäten können in erheblich weiterem Umfang als bisher inhaltliche Schwerpunkte setzen und in einen „Qualitätswettbewerb“ untereinander eintreten. Zur Verstärkung der internationalen Orientierung sollen fremdsprachige Pflichtveranstaltungen in den Katalog der zu lehrenden und zu prüfenden Fächer aufgenommen werden. Möglich sind entweder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder fachbezogene Sprachkurse; Landesrecht kann einen anderweitigen, gleichwertigen Ersatz vorsehen.

Die universitäre Prüfung soll in allen Ländern gleichermaßen mit 30 vom Hundert in die Gesamtnote einfließen. Dies stärkt einerseits die Verantwortung der Universitäten, sichert andererseits die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse. Außerdem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Rechtsordnung immer vielschichtiger wird und eine frühe Schwerpunktbildung erwünscht ist.

Der Vorbereitungsdienst soll stärker auch an dem Bild des Rechtsanwaltsberufs ausgerichtet sein. Die Pflichtstationen dauern jeweils drei Monate, die Pflichtstation in der Rechtsanwaltschaft neun Monate. Durch diese verlängerte Anwaltsstation können sich die Referendarinnen und Referendare viel intensiver als bislang in die anwaltliche Praxis einarbeiten. Der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten anwaltlicher Denk- und Arbeitsweise ist auch in allen anderen juristischen Berufen von Vorteil.

Artikel 92 des Grundgesetzes vertraut die rechtsprechende Gewalt den Richtern an. Der Verbesserung der sozialen Kompetenz im Richterberuf kommt deshalb entscheidende Bedeutung zu. Deshalb schreibt das Gesetz künftig für die Berufung von Juristinnen und Juristen in das Richterverhältnis ausdrücklich vor, dass diese auch über die für die Ausübung des Richterberufs erforderliche soziale Kompetenz verfügen müssen.

- a) **Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Enthaltung der Fraktion der PDS**
- b) **Mehrheitliche Ablehnung des Gesetzentwurfs gegen die Stimmen der Fraktion der FDP**
- c) **Mehrheitliche Ablehnung des Gesetzentwurfs bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Darstellung in den Drucksachen 14/7176 und 14/7463 verwiesen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/7176 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2666 – abzulehnen,
- c) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/7463 – abzulehnen.

Berlin, den 20. März 2002

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Joachim Stünker
Berichterstatter

Dr. Norbert Röttgen
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Sabine Jünger
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung
– Drucksache 14/7176 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdiens mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären *Wahlfachprüfung* und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.“

2. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Studienzeit beträgt vier Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die jeweils für die Zulassung zur universitären *Wahlfachprüfung* und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegenstand des Studiums sind Pflicht- und *Wahlfächer*. Außerdem ist der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Die *Wahlfächer* dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer und, soweit ein *Wahlfach* interdisziplinäre und internationale Bezüge aufweist, deren Vermittlung.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Deutschen Richtergesetzes

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Befähigung zum Richteramt erwirbt, wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung und einen anschließenden Vorbereitungsdiens mit der zweiten Staatsprüfung abschließt; die erste Prüfung besteht aus einer universitären **Schwerpunktbereichsprüfung** und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.“

2. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Studienzeit beträgt vier Jahre; diese Zeit kann unterschritten werden, sofern die jeweils für die Zulassung zur universitären **Schwerpunktbereichsprüfung** und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegenstand des Studiums sind **Pflichtfächer** und **Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten**. Außerdem ist der erfolgreiche Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses nachzuweisen; **das Landesrecht kann bestimmen, dass die Fremdsprachenkompetenz auch anderweitig nachgewiesen werden kann**. Pflichtfächer sind die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Die **Schwerpunktbereiche** dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer **sowie der Vermittlung** interdisziplinärer und internationaler Bezüge **des Rechts**.“

Entwurf

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtssprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen, *insbesondere* Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit *und Teamfähigkeit*.“

3. § 5b wird wie folgt gefasst:

„§ 5b
Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Die Ausbildung findet bei folgenden Pflichtstationen statt:

1. einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
2. einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen,
3. einer Verwaltungsbehörde,
4. einem Rechtsanwalt

sowie bei einer oder mehreren Wahlstationen, bei denen eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist.

(3) Die Ausbildung kann in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwälten stattfinden. Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann angerechnet werden. Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 1 zum Teil bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 zum Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden kann.

(4) Eine Pflichtstation dauert drei Monate, die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt *zwölf* Monate; die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 4 kann bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notar stattfinden. *Dem Referendar ist eine zusammenhängende Ausbildung von sechs Monaten nach seiner Wahl in den Bereichen Justiz oder Verwaltung zu ermöglichen.* Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.

(5) Während der Ausbildung können Ausbildungsgänge bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten vorgesehen werden.

(6) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

4. § 5d wird wie folgt gefasst:

„§ 5d
Prüfungen

(1) Staatliche und universitäre Prüfungen berücksichtigen die rechtssprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen

Beschlüsse des 6. Ausschusses

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtssprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen **wie** Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.“

3. § 5b wird wie folgt gefasst:

„§ 5b
Vorbereitungsdienst

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) Eine Pflichtstation dauert **mindestens** drei Monate, die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt **neun** Monate; **das Landesrecht kann bestimmen, dass** die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 4 bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notar, **einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden kann, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.** Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall aus zwingenden Gründen verlängert werden, nicht jedoch wegen unzureichender Leistungen.

(5) **unverändert**

(6) **unverändert**

4. § 5d wird wie folgt gefasst:

„§ 5d
Prüfungen

(1) **unverändert**

Entwurf

Schlüsselqualifikationen nach § 5a Abs. 3 Satz 1; unbeschadet von § 5a Abs. 2 Satz 2 können die Prüfungen auch Fremdsprachenkompetenz berücksichtigen. Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Noten- und Punkteskala für die Einzel- und Gesamtnoten aller Prüfungen festzulegen.

(2) Der Stoff der universitären *Wahlfachprüfung* und der staatlichen Pflichtfachprüfung ist so zu bemessen, dass das Studium nach viereinhalb Studienjahren abgeschlossen werden kann. In der universitären *Wahlfachprüfung* ist mindestens eine schriftliche Leistung zu erbringen. In der staatlichen Pflichtfachprüfung sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen; das Landesrecht kann bestimmen, dass Prüfungsleistungen während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren. Das Zeugnis über die erste Prüfung weist die Ergebnisse der bestandenen universitären *Wahlfachprüfung* und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 50 vom Hundert und das Ergebnis der bestandenen universitären *Wahlfachprüfung* mit 50 vom Hundert einfließt; es wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(3) Die schriftlichen Leistungen in der zweiten Staatsprüfung sind frühestens im 18. und spätestens im 21. Ausbildungsmonat zu erbringen. Sie beziehen sich mindestens auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen. Sieht das Landesrecht neben Aufsichtsarbeiten auch eine häusliche Arbeit vor, kann bestimmt werden, dass diese Leistung nach Beendigung der letzten Station erbracht werden muss. Die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung.

(4) In den staatlichen Prüfungen kann das Prüfungsorgan bei seiner Entscheidung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat; hierbei sind bei der zweiten Staatsprüfung auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht übersteigen. Der Anteil der mündlichen Prüfungsleistungen an der Gesamtnote darf 40 vom Hundert nicht übersteigen. Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von im Vorbereitungsdienst erteilten Noten auf die Gesamtnote der zweiten Staatsprüfung ist ausgeschlossen.

(5) Die staatliche Pflichtfachprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine erfolglose staatliche Pflichtfachprüfung gilt als nicht unternommen, wenn der Bewerber sich frühzeitig zu dieser Prüfung gemeldet und die vorgesehenen Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat. Das Nähere, insbesondere den Ablauf der

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Der Stoff der universitären **Schwerpunktbereichsprüfung** und der staatlichen Pflichtfachprüfung ist so zu bemessen, dass das Studium nach viereinhalb Studienjahren abgeschlossen werden kann. In der universitären **Schwerpunktbereichsprüfung** ist mindestens eine schriftliche Leistung zu erbringen. In der staatlichen Pflichtfachprüfung sind schriftliche und mündliche Leistungen zu erbringen; das Landesrecht kann bestimmen, dass Prüfungsleistungen während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren. Das Zeugnis über die erste Prüfung weist die Ergebnisse der bestandenen universitären **Schwerpunktbereichsprüfung** und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 vom Hundert und das Ergebnis der bestandenen universitären **Schwerpunktbereichsprüfung** mit 30 vom Hundert einfließt; es wird in dem Land erteilt, in dem die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden wurde.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

Meldefrist, die Anrechnung von Zeiten des Auslandsstudiums, der Erkrankung und der Beurlaubung auf die Studiendauer sowie die Folgen einer Prüfungsunterbrechung regelt das Landesrecht. Das Landesrecht kann eine Wiederholung der staatlichen Prüfungen zur Notenverbesserung vorsehen.

(6) Das Nähere regelt das Landesrecht.“

5. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf einem Bewerber nicht deswegen versagt werden, weil er die universitäre *Wahlfachprüfung* oder die staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 in einem anderen Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegt hat.“

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Voraussetzungen für die Berufungen

In das Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die Befähigung zum Richteramt besitzt (§§ 5 bis 7) und
4. über die erforderliche soziale Kompetenz, *Berufs- und Lebenserfahrung* verfügt, *die insbesondere nachgewiesen werden kann durch eine zweijährige Tätigkeit als Anwalt oder in einem anderen vergleichbaren juristischen Beruf.*“

7. § 109 wird wie folgt gefasst:

„§ 109

Befähigung zum Richteramt

Wer am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] zum Richteramt befähigt ist, behält diese Befähigung.“

8. § 112 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorschriften über die Anerkennung von Prüfungen nach dem Bundesvertriebenengesetz und landesrechtliche Vorschriften über die Anerkennung der universitären *Wahlfachprüfung* werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Artikel 2

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 59 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Rechtsanwalt soll in angemessenem Umfang an der Ausbildung der Referendare mitwirken. Er hat den Referendar, der im Vorbereitungsdienst bei ihm

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(6) unverändert

5. § 6 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst darf einem Bewerber nicht deswegen versagt werden, weil er die universitäre **Schwerpunktbereichsprüfung** oder die staatliche Pflichtfachprüfung nach § 5 in einem anderen Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegt hat.“

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Voraussetzungen für die Berufungen

In das Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die Befähigung zum Richteramt besitzt (§§ 5 bis 7) und
4. über die erforderliche soziale Kompetenz verfügt.“

7. unverändert

8. § 112 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vorschriften über die Anerkennung von Prüfungen nach dem Bundesvertriebenengesetz und landesrechtliche Vorschriften über die Anerkennung der universitären **Schwerpunktbereichsprüfung** werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Artikel 2

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 59 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Rechtsanwalt soll in angemessenem Umfang an der Ausbildung der Referendare mitwirken. Er hat den Referendar, der im Vorbereitungsdienst bei ihm

Entwurf

beschäftigt ist, in den Aufgaben eines Rechtsanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten und ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben.“

2. § 73 Abs. 2 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. bei der Ausbildung und Prüfung der Studierenden und der Referendare mitzuwirken, insbesondere qualifizierte Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer vorzuschlagen;“

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Studium aufgenommen haben, *können* sich bis zum ... [einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens des Gesetzes sowie Jahreszahl des *vierten* auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] *nach den* bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes zur ersten Staatsprüfung *melden*.

(2) Bis zum ... [einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens des Gesetzes sowie Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] *können Referendare* den Vorbereitungsdienst *nach* § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung *aufnehmen*. Abweichend von Satz 1 kann das Landesrecht bestimmen, dass die dem Artikel 1 dieses Gesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften für Referendare gelten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Vorbereitungsdienst aufnehmen. Wer den Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufgenommen hat, kann ihn bis zu einem durch das Landesrecht zu bestimmenden Zeitpunkt nach dem bisherigen Recht beenden.

(3) § 6 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes gilt entsprechend.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats] in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

beschäftigt ist, in den Aufgaben eines Rechtsanwalts zu unterweisen, ihn anzuleiten und ihm Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben. **Gegenstand der Ausbildung soll insbesondere sein die gerichtliche und außergerichtliche Anwaltstätigkeit, der Umgang mit Mandanten, das anwaltliche Berufsrecht und die Organisation einer Anwaltskanzlei.**“

2. unverändert

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) **Für** Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Studium aufgenommen haben **und** sich bis zum ... [einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens des Gesetzes sowie Jahreszahl des **dritten** auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] **zur ersten Staatsprüfung gemeldet haben, finden die** bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes **zum Studium und zur ersten Staatsprüfung Anwendung. Das Landesrecht kann den Studierenden freistellen, sich nach neuem Recht prüfen zu lassen.**

(2) **Für Referendare, die** bis zum ... [einsetzen: Tag und Monat des Inkrafttretens des Gesetzes sowie Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] den Vorbereitungsdienst **aufgenommen haben, findet** § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung **Anwendung**. Abweichend von Satz 1 kann das Landesrecht bestimmen, dass die dem Artikel 1 dieses Gesetzes entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften für Referendare gelten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Vorbereitungsdienst aufnehmen. Wer den Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der bisher geltenden Fassung aufgenommen hat, kann ihn bis zu einem durch das Landesrecht zu bestimmenden Zeitpunkt nach dem bisherigen Recht beenden.

(3) unverändert

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 2003** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Joachim Stünker, Dr. Norbert Röttgen, Hans-Christian Ströbele, Rainer Funke und Sabine Jünger

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe – Drucksachen 14/7176 und 14/7463 – in seiner 212. Sitzung am 24. Januar 2002, den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2666 – in seiner 112. Sitzung am 30. Juni 2000 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss überwiesen. Die Drucksachen 14/7176 und 14/7463 wurden zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und die Drucksache 14/2666 wurde dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Gesetzentwürfe – Drucksachen 14/7176, 14/7463 und 14/2666 – in seiner 91. Sitzung am 20. März 2002 beraten. Hinsichtlich der Drucksache 14/7176 hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags zu empfehlen. Hinsichtlich der Drucksache 14/7463 hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der PDS beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Hinsichtlich der Drucksache 14/2666 hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der PDS beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Gesetzentwürfe – Drucksachen 14/7176, 14/7463 – in seiner 87. Sitzung am 20. März 2002 beraten.

Der Ausschuss empfiehlt, den Änderungsantrag, Ausschussdrucksache 113, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU, gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS anzunehmen.

Der Ausschuss empfiehlt weiterhin folgenden Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU, bei Stimmenthaltung der Fraktionen der FDP und PDS anzunehmen:

Bundesrechtsanwaltsordnung

Art. 2 wird wie folgt geändert:

Nach § 235 wird folgender § 236 eingefügt

§ 236

Sprachliche Anpassung

Das Bundesministerium der Justiz kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in diesem

Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen, soweit dies ohne Änderung des Regelungsinhalts möglich und sprachlich sachgerecht ist, durch geschlechtsneutrale oder durch maskuline und feminine Personenbezeichnungen ersetzen und die dadurch veranlassten sprachlichen Anpassungen vorzunehmen. Das Bundesministerium der Justiz kann nach Erlass einer Verordnung nach Satz 1 den Wortlaut dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Begründung

Diese Verordnungsermächtigung ermöglicht es, dass das Bundesministerium der Justiz – ohne Änderung der Regelungsinhalte – sprachliche Anpassungen in der Bundesrechtsanwaltsordnung vornehmen kann, die dem § 1 Abs. 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes Rechnung tragen, aber in den bisherigen Beratungen noch nicht vorgenommen werden konnten.

Der Ausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/7176, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2666 – in seiner 32. Sitzung am 11. Oktober 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

In seiner 59. Sitzung vom 30. Januar 2002 hat der Ausschuss die Gesetzentwürfe auf – Drucksache 14/7176 – und – Drucksache 14/7463 – beraten.

Der Ausschuss empfiehlt den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/7176, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS anzunehmen.

Weiterhin empfiehlt der Ausschuss den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/7463, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS abzulehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2666 – in seiner 57. Sitzung am 6. Dezember 2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2666 – in seiner 126. Sitzung am 20. März 2002 beraten und mit den Stimmen der Frak-

tionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

III. Beratung im federführenden Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Beratung der Vorlage – Drucksache 14/2666 – in seiner 62. Sitzung vom 11. Oktober 2000 einvernehmlich vertagt. In der 69. Sitzung des Rechtsausschusses am 17. Januar 2001 wurde einstimmig der Beschluss gefasst, eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Der Rechtsausschuss hat sodann in seiner 83. Sitzung vom 16. Mai 2001 die öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

Prof. Dr. Ernst-Wolfgang Böckenförde
Universität Freiburg im Breisgau

Prof. Dr. Peter Hommelhoff
Hochschulrektorenkonferenz, Bonn

Prof. Dr. Peter M. Huber
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Frank Johnigk
Bundesrechtsanwaltskammer

Hartmut Kilger
Deutscher Anwaltverein e. V.

Prof. Dr. Christian Kirchner
Humboldt-Universität Berlin

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hein Kötz
Präsident der Bucerius Law School, Hamburg

Bettina Leetz
Deutscher Richterbund

Dr. Jürgen Möllering
Deutscher Industrie- und Handelstag

Prof. Dr. Fillipo Ranieri
Universität des Saarlandes, Saarbrücken

Johannes Riedel
Präsident des Landesjustizprüfungsamtes, Düsseldorf

Wolfgang Schild
Staatssekretär, Präsident des Landesprüfungsamtes für Juristen, Saarbrücken

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 83. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen. Der Rechtsausschuss hat diese sowie die Vorlagen auf den Drucksachen 14/7176 und 14/7463 in seiner 120. Sitzung vom 20. März 2002 abschließend beraten.

Die Abgeordneten Hermann Bachmaier, Anni Brandt-Elsweier, Hans-Joachim Hacker, Alfred Hartenbach, Christine Lambrecht, Gabriele Lösekrug-Möller, Winfried Mante, Dirk Manzewski, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Margot von Renesse, Richard Schuhmann (Delitzsch), Erika Simm, Joachim Stünker, Hedi Wegener, Dr. Jürgen Gehb, Norbert Geis, Dr. Wolfgang Götzer, Volker Kauder, Ronald Pofalla, Dr. Norbert Röttgen, Dr. Rupert Scholz, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Dr. Susanne Tiemann, Andrea Astrid Voßhoff, Bernd Wilz, Volker Beck (Köln) und Hans-Christian Ströbele stellten einen Änderungsantrag zu dem

Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/7176 mit den aus der Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass sie es begrüße, dass mit der Fraktion der CDU/CSU ein gemeinsamer Antrag vorgelegt werde. Der Gesetzentwurf führe in die richtige Richtung und halte am Bild des Einheitsjuristen fest. Mit Erlangung des zweiten juristischen Staatsexamens erhalte jeder ausgebildete Jurist die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu einem der klassischen juristischen Berufe. Im Einvernehmen mit den Ländern habe man Kompromisse gefunden. So seien für die universitäre Ausbildung Neuregelungen geschaffen worden, in dem in den so genannten Schwerpunktbereichen eine Prüfung durch die Universität vorgesehen werde. Diese Prüfung solle zu 30 Prozent in das erste Staatsexamen einfließen. Durch die Prüfung werde es zu einem Wettbewerb unter den Universitäten kommen. Entscheidend werde hier sein, wer die beste Ausbildung anbieten könne. Weitere Neuerungen lägen in der Aufnahme von Schlüsselqualifikationen bei der universitären Ausbildung sowie der Notwendigkeit von Fremdsprachenkenntnissen für das Staatsexamen. Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfs sei in der Referendarausbildung zu sehen. So solle z. B. die Anwaltsstation zukünftig auf neun Monate festgesetzt werden. Hierbei könne die Ausbildung wahlweise für einen Zeitraum von drei Monaten in vergleichbaren rechtsberatenden Berufen durchgeführt werden. Mit den Änderungen in der Referendarausbildung komme man den Wünschen der Justizministerkonferenz entgegen. Es bestehe Einigkeit, dass man als Zugangsvoraussetzung für den Richterberuf mehr als zwei Prädikatsexamina verlangen müsse. Notwendig sei hierfür die soziale Kompetenz.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass eine Reform der Juristenausbildung dringend notwendig sei. Leider sei von der ursprünglich beabsichtigten Reform nichts mehr übriggeblieben mit Ausnahme der 30-prozentigen Anrechnung der universitären Prüfung auf das erste Staatsexamen. In dieser Neuregelung sei der einzige Fortschritt zu sehen. Bei vielen Problemen bei der Juristenausbildung seien die Länder nicht unschuldig. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sei nicht geeignet, modernen Anforderungen insbesondere im internationalen Vergleich gerecht zu werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** gab zu bedenken, dass Missstände bei den Ländern hinsichtlich der Juristenausbildung weniger in der Justizpolitik als in der Finanzpolitik der Länder lägen. Es sei festzustellen, dass es durch den Gesetzentwurf auf der Drucksache 14/7176 Fortschritte in der Juristenausbildung geben werde. Hierzu sei zu zählen, dass das juristische Studium wieder stärker in der Hand der Universität liege. Entscheidend hierfür sei der Zusammenhang zwischen Prüfung und Studium. Derjenige, der lehre, müsse auch – zumindest in einem gewissen Umfang – prüfen. Dies werde durch die Einführung der dreißigprozentigen Anrechnung auf das Staatsexamen eingeführt. Hierdurch komme es zu einer Aufwertung des Studiums und der Universität. Ferner werde hierdurch die Ausuferung der Inhalte des Studiums begrenzt. Die gefundene Lösung sei ein guter Kompromiss, der der späteren Berufstätigkeit von 80 bis 90 Prozent der Referendare in der Anwaltschaft Rechnung trage. Hier komme es zu einer Aufwertung der Ausbildung bei dem Anwalt. Dennoch müsse die Flexibilität der Referendarzeit erhalten werden. Für das Inkrafttre-

ten der Regelung werde der 1. Juli 2003 vorgeschlagen. Eine andere Festsetzung wäre übereilt und könne von den Universitäten nicht umgesetzt werden. Hinsichtlich der Übergangsregelung solle auf drei Jahre abgestellt werden.

Die **Fraktion der PDS** stimmte der Fraktion der FDP hinsichtlich des Umfangs der Reform zu. Durch den Änderungsantrag würden viele Probleme einer Lösung zugeführt. Der Appell an die soziale Kompetenz führe nicht zu einer wesentlichen Veränderung. Die starke Orientierung der Ausbildung auf den Anwaltsberuf sei durch den Änderungsantrag etwas abgeschwächt worden. Es sei schade, dass keine große Reform in Angriff genommen worden sei.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** teilte die Kritik, dass der Änderungsantrag nicht weit genug gehe. Ein Schritt in die richtige Richtung sei jedoch gemacht worden. Dies hänge mit der dreißigprozentigen Anrechnung und mit der Auffrischung der Studieninhalte und Nachweise zusammen. Hinsichtlich der Juristenausbildung werde nunmehr umgesetzt, dass ganz überwiegend nicht für den Richterberuf ausgebildet werden müsse.

Der Rechtsausschuss beschloss sodann mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmhaltung der Fraktion der PDS, die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/7176 – in der Fassung der oben abgedruckten Zusammenstellung zu empfehlen. Er beschloss weiterhin gegen die Stimmen der Fraktion der FDP hinsichtlich des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/2666 – und bei Stimmhaltung der Fraktion der PDS hinsichtlich des Gesetzentwurfs – Drucksache 14/7463 – die Ablehnung zu empfehlen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

1. Allgemeines

Der Ausschuss betont die Notwendigkeit, die Juristenausbildung zu reformieren; hierbei bestand bei den Beratungen stets vollkommene Übereinstimmung. Den Reformbedarf zeigen deutlich die drei vorgelegten Entwürfe. Nach langwierigen Diskussionen kann noch in dieser Legislaturperiode in der Juristenausbildung ein neuer Weg eingeschlagen werden. Die Ausbildung muss allseits einarbeitungsfähige Juristinnen und Juristen hervorbringen, die über juristische Urteilskraft und soziale Kompetenz verfügen.

Das wichtigste Anliegen des Ausschusses ist es, im Bundesrecht den Rahmen für eine Reform der Juristenausbildung vorzugeben, die durchdacht und ausgereift ist und die durch die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgefüllt werden kann. Die Bedürfnisse der jungen, in Ausbildung befindlichen Juristinnen und Juristen müssen ebenso Berücksichtigung finden wie die Belange der Rechtsuchenden sowie die Interessen der Anwaltschaft, der Justiz, der Verwaltung und der Wirtschaft an einem für die Tätigkeit in dem entsprechenden juristischen Beruf qualifizierten ausgebildeten Nachwuchs.

Die wesentlichen Eckpunkte der Reform stellen sich wie folgt dar:

- An der Zweiteilung der juristischen Ausbildung in Studium und berufspraktischen Vorbereitungsdienst wird

festgehalten. Die universitäre Ausbildung qualifiziert noch nicht für die Ausübung der reglementierten juristischen Berufe. Die praktische Ausbildung muss noch hinzukommen.

- Der internationalen Orientierung in der Juristenausbildung wird ein höherer Stellenwert als bisher beigemessen. Die vorgesehene Neuregelung verstärkt bereits im Studium die internationale Orientierung und verbessert die Kompatibilität der deutschen Juristenausbildung mit anderen europäischen Ausbildungsgängen. In diesem Zusammenhang werden fremdsprachliche Pflichtveranstaltungen in den Katalog der zu lehrenden Fächer an den Universitäten aufgenommen. Der Besuch von entweder fremdsprachlichen rechtswissenschaftlichen Veranstaltungen oder von fachbezogenen Sprachkursen wird hierdurch fester Bestandteil der Juristenausbildung; Landesrecht kann einen anderweitigen, gleichwertigen Ersatz vorsehen.
- Die anwaltsorientierte Ausbildung der Juristinnen und Juristen wird verstärkt. Dies beginnt bereits an der Universität; aber auch im Vorbereitungsdienst muss die Anwaltsorientierung vertieft werden.
- Das Studium soll intensiver als bisher auf die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis vorbereiten. Es bestand in den Beratungen Einigkeit, dass für die erfolgreiche Arbeit in juristischen Berufen nicht nur die Ergebnisse der Staatsexamina, sondern in zunehmendem Maße auch nichtjuristische Fähigkeiten von Bedeutung sind. Gefordert sind interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. Verhandeln und Gestalten müssen im Vordergrund stehen: Die Universitäten müssen Grundlagen und Prinzipien der Rechtsgestaltung vermitteln; die Studentinnen und Studenten müssen zudem lernen, wie Verhandlungen sinnvoll strukturiert und Konflikte behandelt und außergerichtlich gelöst werden können.
- Nach Artikel 92 des Grundgesetzes ist die rechtsprechende Gewalt den Richtern anvertraut. Die Ausübung des Richterberufs besteht nicht im bloßen Vollzug einer organisatorischen Kompetenzzuweisung, sondern im verantwortungsvollen Umgang mit einer persönlich anvertrauten Aufgabe. Der Verbesserung der sozialen Kompetenz im Richterberuf kommt deshalb entscheidende Bedeutung zu. Künftig wird die Berufung von Juristinnen und Juristen in das Richterverhältnis ausdrücklich mit davon abhängen, ob diese Juristinnen und Juristen auch über die für die Ausübung des Richterberufs erforderliche soziale Kompetenz verfügen. Lebens- und Berufserfahrung stellen in diesem Zusammenhang maßgebliche Einstellungskriterien dar, auch wenn sie nicht ausdrücklich im Gesetz genannt werden.
- Die Universitäten werden die bisherigen Wahlfächer, die nach der neuen Konzeption zu Schwerpunktbereichen mit Wahlmöglichkeiten aufgewertet werden, künftig in eigener Verantwortung prüfen. Die Prüfung der Pflichtfächer im Rahmen der ersten Prüfung verbleibt bei den staatlichen Prüfungsämtern. Durch die Übertragung der Kompetenz, die Prüfung im Schwerpunktbereich eigenverantwortlich vorzunehmen, können die Universitäten

in erheblich weiterem Umfang als bisher inhaltliche Schwerpunkte setzen, in einen Qualitätswettbewerb unter den Fakultäten eintreten und den jungen Juristinnen und Juristen die Möglichkeit eröffnen, ein ihren Neigungen entsprechendes Studium mit einem bestimmten Schwerpunkt zu wählen.

- Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes müssen Ausbildungsdauer und -intensität in der Anwaltsstation verstärkt werden. Andererseits soll es den Ländern ermöglicht werden, diese Station flexibel zu gestalten. Die Dauer der Pflichtstation in der Rechtsanwaltschaft wird für alle Referendarinnen und Referendare neun Monate betragen; hier werden Rechtsberatung und Rechtsgestaltung im Vordergrund stehen. Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung in dieser Station bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notariat, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden kann, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.
- Aus der Verstärkung der Anwaltsausbildung folgt zwingend, dass künftig die Anwaltschaft stärker an der Ausbildung sowohl inhaltlich als auch verfahrensmäßig und schließlich auch personell beteiligt sein muss. Die Bundesrechtsanwaltsordnung gibt künftig inhaltliche Vorgaben für die Ausbildung in der Anwaltsstation: Gegenstand der Ausbildung soll insbesondere sein die gerichtliche und außergerichtliche Anwaltstätigkeit, der Umgang mit Mandantinnen und Mandanten, das anwaltliche Berufsrecht und die Organisation einer Anwaltskanzlei. Die nähere Ausgestaltung der Ausbildungsinhalte ist wie bisher dem Landesgesetzgeber überlassen.

Durch die Reformkonzeption wird auch für die Zukunft die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Sparten gewährleistet. Die Beibehaltung der Ausbildung zum Einheitsjuristen sichert diese wünschenswerte Durchlässigkeit. Es wird auch künftig keine Spartenausbildung und keine unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen für die reglementierten juristischen Berufe geben.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs in Drucksache 14/7176 erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 14/7176, S. 6 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Abschlussprüfung des juristischen Studiums wird in einen staatlichen und einen universitären Prüfungsteil aufgliedert. Es wird jedoch dabei nicht mehr an die bisherige Gegenüberstellung von Pflichtfächern und Wahlfächern angeknüpft. Vielmehr besteht die erste Prüfung künftig aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. Einzelheiten zur Umbenennung der Wahlfächer in Schwerpunktbereiche finden sich unten zu Nummer 2 Buchstabe b.

Zu Nummer 2 (§ 5a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Die Studienzeit beträgt vier Jahre. Es handelt sich hierbei nicht um die Festlegung einer Regelstudienzeit im Sinne des Hochschulrahmengesetzes oder einer vergleichbaren Festsetzung im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes; denn eine solche Festlegung müsste Prüfungszeiten mit umfassen. Vielmehr versetzt die Regelung in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 die Länder in die Lage, landesrechtlich den Stoff so zu bemessen, dass das Studium nach vier Jahren (ohne Prüfungszeiten) abgeschlossen werden kann. Die Studienzeit von vier Jahren kann unterschritten werden, sofern die jeweils für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung und zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind (Halbsatz 2).

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Umbenennung der Wahlfächer in Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten trägt der Tatsache Rechnung, dass in diesem Bereich etwas weiter gehendes angestrebt wird: Die Schwerpunktbereiche sollen nicht nur – wie bisher die Wahlfächer – einer gewissen Ergänzung des Pflichtfachstudiums dienen, sondern zugleich der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer und der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge. Außerdem sollen sie eine Profilierung und Schwerpunktsetzung der Fakultäten und eine frühzeitige Berufsorientierung der Studierenden ermöglichen. Es geht demnach nicht mehr um einzelne, isoliert nebeneinander stehende Wahlfächer und einen Katalog solcher Fächer, die nach Neigung und Belieben zu- oder abgewählt werden können, sondern um die Ergänzung der Kernfächer des Studiums durch hinzutretende Schwerpunktbereiche, die geeignet sind, die dargelegten Funktionen unter Einbeziehung von Wahlmöglichkeiten für die Studierenden zu erfüllen. Diese zukunftsweisende Änderung entspricht zudem den Forderungen und Anregungen der Arbeitsgemeinschaft Juristenausbildung der Hochschulrektorenkonferenz, des Ladenburger Manifests sowie den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Böckenförde im Rahmen des erweiterten Berichterstattergesprächs. Die nunmehr vorgesehenen Schwerpunktbereiche können und sollen durch Zusammenführung einzelner Fächer zu Fächergruppen gebildet werden, die sich an bestehenden oder neuen Lebens- und Handlungsbereichen orientieren und gegebenenfalls auch international und interdisziplinär ausgerichtet sind. Um diese neue Orientierung des bisherigen Wahlfachstudiums deutlich zu machen und gesetzlich zu verankern, wurde in Absatz 2 Satz 1 festgelegt, dass Gegenstand des Studiums „Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten“ sind mit entsprechenden Folgeänderungen an anderen Stellen. Dadurch werden den Landesgesetzgebern und den Fakultäten die entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet.

Um der neuen Funktion der Schwerpunktbereiche gerecht zu werden, wurde in Absatz 2 Satz 3 klargestellt, dass diese der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts dienen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 1)

Durch die Ersetzung des Wortes „insbesondere“ durch das Wort „wie“ wird zunächst klargestellt, dass die Schlüsselqualifikationen nur beispielhaft aufgezählt sind. Keineswegs muss jede Fakultät alle denkbaren Schlüsselqualifikationen anbieten; genauso wenig kann die Beherrschung sämtlicher Schlüsselqualifikationen von allen Studierenden verlangt werden.

Die Streichung des Wortes „Teamfähigkeit“ ist redaktioneller Art. Teamfähigkeit oder auch Teamorientierung kann bereits der Schlüsselqualifikation der Kommunikationsfähigkeit im weitesten Sinne zugerechnet werden.

Zu Nummer 3 (§ 5b)

Der Ausschuss betont zunächst seinen Willen, die Ausbildung im Vorbereitungsdienst flexibler zu gestalten. Bundesrechtlich werden nur noch Eckpunkte des Vorbereitungsdienstes vorgegeben; den Ländern eröffnen sich damit größere Gestaltungsspielräume. Nach Absatz 2 findet die Pflichtausbildung bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen, einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen, einer Verwaltungsbehörde sowie einem Rechtsanwalt statt. Die zeitliche Lage und Reihenfolge dieser Stationen im Vorbereitungsdienst werden hingegen nicht mehr bundesrechtlich vorgegeben. Diese Flexibilisierung kann zudem dazu beitragen, die Ausbildungskapazitäten, die bisher maßgeblich von der Kapazität in der ersten Ausbildungsstation geprägt wurden, zu erhöhen und damit auch Wartezeiten abzubauen.

Bei der weiteren Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes ist der Ausschuss einmütig zu folgenden Grundprinzipien gelangt: Die Anwaltsausbildung muss vollständig während des Vorbereitungsdienstes stattfinden. Für die Zulassung zur Anwaltschaft darf es – außer der zweiten juristischen Staatsprüfung – kein weiteres Hindernis, etwa im Sinne einer Mindestausbildungsdauer bei einem Anwalt, geben. Die Anwaltsstation muss flexibel ausgestaltet werden. Schließlich soll die Dauer weniger als zwölf Monate betragen. Die Neufassung von Absatz 4 Satz 1 sieht in Umsetzung der genannten Prinzipien vor, dass eine Pflichtstation mindestens drei Monate, die Anwaltspflichtstation jedoch neun Monate dauert.

Absatz 4 Satz 1 letzter Halbsatz sieht zudem für das Landesrecht die Möglichkeit vor zu bestimmen, dass die Anwaltsausbildung bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notariat, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden kann, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist. Die Möglichkeit der Festlegung einer solchen Ersatzstation im Bereich Rechtsberatung und Rechtsgestaltung bis zu einer Dauer von drei Monaten führt zu mehr Flexibilität auf der einen Seite und reduziert die Ausbildungsbelastung der Rechtsanwaltschaft auf der anderen Seite.

Ein Ergänzungsstudium an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann vom 1. Mai bis 31. Juli eines Jahres oder vom 1. November bis 31. Januar des nächsten Jahres durchgeführt werden. Die Flexibilisierung der Struktur des Vorbereitungsdienstes lässt es ohne weiteres zu, die Ausbildungsmöglichkeiten in Speyer wahrzunehmen, sei es in der Pflichtstation Verwaltung oder in der Wahlstation.

Nicht übernommen wurde der Vorschlag, der Referendarin oder dem Referendar eine zusammenhängende Ausbildung von sechs Monaten nach Wahl in den Bereichen Justiz oder Verwaltung zu ermöglichen. Die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit wäre zu Lasten der Flexibilisierung gegangen. Zudem kann nach dem jetzigen Zuschnitt des Vorbereitungsdienstes Landesrecht unter Einbeziehung der Wahlstation eine zwar nicht zusammenhängende, aber sogar über sechs Monate hinausgehende Ausbildung in den Bereichen Justiz oder Verwaltung vorsehen.

Zu Nummer 4 (§ 5d)

Nach Absatz 2 Satz 4 weist das Zeugnis über die erste Prüfung die Ergebnisse der bestandenen universitären Schwerpunktprüfung und der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zusätzlich eine Gesamtnote aus, in die das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 vom Hundert und das Ergebnis der bestandenen universitären Schwerpunktprüfung mit 30 vom Hundert einfließt. Nach intensiver Befassung mit der Materie, nicht zuletzt unter Beteiligung der betroffenen Hochschullehrer im erweiterten Berichterstattergespräch, kam der Ausschuss zu der Auffassung, dass ein Anteil der universitären Schwerpunktprüfung in Höhe von 30 vom Hundert angemessen und sinnvoll, aber auch erforderlich und notwendig ist. Diese Gewichtung trägt der neuen Funktion des bisherigen Wahlfachstudiums (im Sinne von Schwerpunktbereichen) Rechnung und berücksichtigt ferner die Aufgabe der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. Für die Schwerpunktbereiche können und sollen die Fakultäten nach dem Reformkonzept ihrerseits Schwerpunkte setzen, d. h. sich auf bestimmte Angebote konzentrieren und andere fallen lassen. Dies ist notwendig im Sinne einer Profilbildung sowie einer sinnvollen Konkurrenz der Fakultäten.

Bei den übrigen Änderungen in Absatz 2 handelt es sich um notwendige Folgeänderungen, die sich aus der Umbenennung der Wahlfächer in Schwerpunktbereiche ergeben.

Zu Nummer 5 (§ 6 Abs. 1 Satz 1)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, die sich aus der Umbenennung der Wahlfächer in Schwerpunktbereiche ergibt.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Artikel 92 des Grundgesetzes vertraut die rechtsprechende Gewalt den Richtern an. Sich ständig ändernde Lebensverhältnisse, steigende Arbeitslast und die Notwendigkeit einer nachhaltigen strukturellen Binnenreform der Justiz beeinflussen auch die Anforderungen, die künftig an Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger zu richten sind. Mehr als bisher muss nicht nur die fachliche Tüchtigkeit, sondern auch die soziale Kompetenz Berücksichtigung finden. Die Beratungen im Ausschuss haben gezeigt, dass die gesetzliche Formulierung abstrakt-genereller Kriterien zur Bemessung der sozialen Kompetenz als Einstellungsvoraussetzung für das Richteramt Schwierigkeiten bereitet. Die jetzt gefundene Fassung von § 9 Nr. 4 enthält einzig das Erfordernis der sozialen Kompetenz. Der unbestimmte Rechtsbegriff der sozialen Kompetenz muss von den für die Richtereinstellung in Bund und Ländern zuständigen Richterwahlausschüssen und Organen der Exekutive konkretisiert werden. Bei den zu beachtenden Anforderungsmerkmalen, die idea-

lerweise eine Bewerberin oder ein Bewerber für ein Richteramt in sich vereinen soll, sind insbesondere Leistungsbereitschaft und Belastbarkeit, Identifikation mit dem Auftrag der Justiz, Fähigkeit zum Verhandeln und Ausgleich, Konflikt- und Entschlussfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, soziales Verständnis, gesellschaftliches Engagement, Gerechtigkeitsinn sowie verantwortungsbewusste Ausübung der im Rahmen der dritten Gewalt anvertrauten Macht zu nennen. Ihre fachliche Qualifikation haben die Bewerberinnen und Bewerber bereits in der ersten und zweiten Prüfung sowie im Vorbereitungsdienst unter Beweis gestellt. Auch Lebens- und Berufserfahrung stellen in diesem Zusammenhang maßgebliche Kriterien für die zu erwartende Eignung, Leistung und Befähigung dar. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit vorheriger Erfahrung und Bewährung etwa in einem anderen juristischen Beruf kann eine zuverlässigere Eignungsprognose abgegeben werden. Richterinnen und Richter müssen zudem über besondere persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihre Funktion und Aufgabe im täglichen Umgang mit Prozessbeteiligten, Kollegen und Mitarbeitern im Sinne einer modernen bürgerfreundlichen Justiz zu erfüllen.

Der ursprüngliche Entwurf sah vor, dass die Bewerberin oder der Bewerber über soziale Kompetenz sowie Berufs- und Lebenserfahrung verfügen muss, die insbesondere durch eine zweijährige Tätigkeit als Anwalt oder in einem anderen vergleichbaren juristischen Beruf nachgewiesen werden kann. Obwohl gute Gründe für das Regelerfordernis der zweijährigen anwaltlichen Vortätigkeit sprechen, hat der Ausschuss im Ergebnis dieses Erfordernis nicht übernommen, um die Länder bei der Festlegung und Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen nicht mehr als nötig festzulegen. Gleichwohl ist eine zwei- oder mehrjährige Anwaltstätigkeit ersichtlich geeignet, das Vorliegen sozialer Kompetenz im Sinne des Gesetzes zu gewährleisten.

Dies führt dazu, dass das Gesetz weiter keine Festlegung enthält, welches Maß an Lebens- und/oder Berufserfahrung eine – widerlegbare oder unwiderlegbare – Vermutung für soziale Kompetenz in sich trägt. Es verbleibt bei den für die Richtereinstellung in Bund und Ländern zuständigen Richterwahlausschüssen und Organen der Exekutive, im konkreten Einzelfall festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die erforderliche soziale Kompetenz verfügt.

Zu Nummer 8 (§ 112 Abs. 1)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung, die sich aus der Umbenennung der Wahlfächer in Schwerpunktbereiche ergibt.

Berlin, den 20. März 2002

Joachim Stünker
Berichterstatter

Dr. Norbert Röttgen
Berichterstatter

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 1 (§ 59)

Im neu angefügten Satz 3 in § 59 Abs. 1 wird erstmals der Gegenstand der Rechtsanwaltsausbildung im Vorbereitungsdienst in der Bundesrechtsanwaltsordnung geregelt. Gegenstand dieser Ausbildung soll insbesondere sein die gerichtliche und außergerichtliche Anwaltstätigkeit, der Umgang mit Mandantinnen und Mandanten, das anwaltliche Berufsrecht und die Organisation einer Anwaltskanzlei. Eine darüber hinausgehende Beschreibung der Ausbildungsinhalte erschien dem Ausschuss nicht praktikabel. Die nähere Ausgestaltung der Ausbildungsinhalte ist wie bisher dem Landesgesetzgeber überlassen. Bei der Erarbeitung von Vorschriften und Ausbildungsplänen in den Ländern wird die Anwaltschaft ohnehin beteiligt. Die notwendige Einheitlichkeit der Standards wird durch die Koordinierung der Länder untereinander erreicht.

Zu Artikel 3 (Übergangsvorschriften)

Die jetzt gefundene Fassung des Absatzes 1 soll sicherstellen, dass für Studierende noch drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes das bisherige Recht Anwendung findet. Dies gilt insbesondere für die Wirkungen der ersten Staatsprüfung, nämlich die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach § 6 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes. Die erste Prüfung, aufgeteilt in universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und staatliche Pflichtfachprüfung, ist danach für alle Studierenden verbindlich, die sich vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Prüfung melden. Damit bleibt gleichzeitig eine ausreichende Frist zur Anpassung des Landesrechts. Der neu angefügte Satz 2 sieht vor, dass das Landesrecht es den Studierenden freistellen kann, sich nach neuem Recht prüfen zu lassen.

Die neue Fassung des Absatzes 2 soll unmissverständlich klarstellen, dass Referendarinnen und Referendare noch zwei Jahre lang den Vorbereitungsdienst nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der bisherigen Fassung ableisten können.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Übergangsregelungen in Artikel 3 soll Ländern und Universitäten genügend Zeit zur Umsetzung einräumen. Für den Studienbetrieb wird die Neuregelung somit erstmals im Wintersemester 2003/2004 zur Anwendung kommen.

Rainer Funke
Berichterstatter

Sabine Jünger
Berichterstatterin

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

